



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Herr Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
3003 Bern

Per E-Mail an: abas@seco.admin.ch

Zürich, 18. Oktober 2018
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung: Änderung der Verordnung 2 zum ArG Sonderbestimmungen für das Personal der Informations- und Kommunikationstechnik (Art. 32a ArGV 2)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Kreisschreiben Nr. 05/2018 vom 24. Juli 2018 haben Sie uns zur Stellungnahme betreffend Änderung der Verordnung 2 zum ArG: Sonderbestimmungen für das Personal der Informations- und Kommunikationstechnik (Art. 32a ArGV 2) eingeladen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

- **Eine funktionierende IT-Infrastruktur ist für die Unternehmen eminent wichtig. Die Befreiung von der Bewilligungspflicht für die hierfür notwendigen Arbeiten in der Nacht und am Sonntag begrüßen wir sehr.**
- **Der SAV unterstützt deshalb die Verordnungsänderung vorbehaltlos. Die Änderung entspricht unserer generellen Forderung nach weniger Bürokratie.**

1. Ausgangslage

Im Vorfeld der Vernehmlassung konnte der Schweizerische Arbeitgeberverband in einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des SECO seine Vorschläge und Ergänzungen einbringen. Unsere Anliegen wurden berücksichtigt.

2. Art. 32a ArGV 2 (neu)

Die Gewährleistung einer funktionierenden IT-Infrastruktur ist heute für jedes Unternehmen eminent wichtig. Die dafür notwendigen Arbeiten, wie das Beheben von Störungen oder die Wartung, können teilweise nur ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit in der Nacht und am Wochenende erfolgen. Die für die Bewilligung der Nacht- und Sonntagsarbeit vorausgesetzte Unentbehrlichkeit ist damit gegeben und anerkannt. Dafür immer wieder bei den zuständigen Behörden eine Arbeitsbewilligung zu beantragen, die dann aufgrund der offensichtlich gegebenen Voraussetzungen automatisch erteilt wird, ist ein unnötiger administrativer Aufwand für die Behörden und den Arbeitgeber und deshalb unsinnig.

Die Befreiung von der Bewilligungspflicht betrifft nicht nur Arbeiten, die durch Arbeitnehmende aus Betrieben der Informations- und Kommunikationstechnik ausgeführt werden, sondern gilt auch für Arbeiten, die direkt von Arbeitnehmenden, die in einer Informatikabteilung eines Unternehmens arbeiten, erledigt werden. Dies unterstützen wir.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützt deshalb vorbehaltlos diese Verordnungsänderung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Daniella Lützelschwab
Mitglied der Geschäftsleitung